

**Satzung zur Änderung der  
Gremienwahlordnung für die Europa-Universität Flensburg**

vom 1. Februar 2017

Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 35

Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 7. April 2017

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 25.01.2017 die folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

**Satzung zur Änderung der Gremienwahlordnung**

Die Gremienwahlordnung (Satzung) für die Europa-Universität Flensburg vom 7. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:  
„Gremienwahlordnung (Satzung) für die Europa-Universität Flensburg“.
2. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 3 Wahlrechtsgrundsätze
- § 4 Wahlzeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlleiterin, Wahlleiter
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Wahlprüfungsausschuss
- § 9 Wahlhelferinnen, Wahlhelfer
- § 10 Stichtag
- § 11 Wahlbekanntmachung
- § 12 Wählerverzeichnis
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Abgabe von Wahlvorschlägen
- § 15 Vorläufige Gesamtliste der Kandidatinnen und Kandidaten

- § 16 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 18 Wahlveranstaltungen
- § 19 Wahlunterlagen
- § 20 Aushändigung der Wahlunterlagen
- § 21 Verlust von Wahlunterlagen
- § 22 Wahlhandlung
- § 23 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit
- § 24 Auszählung
- § 25 Sitzverteilung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 26 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlannahme
- § 27 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
- § 28 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses
- § 29 Wiederholungswahl
- § 30 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 31 Bestimmung von Fristen
- § 32 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 33 Inkrafttreten“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den Erweiterten Senat der Europa-Universität Flensburg.“

4. Der Titel des zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt - Wahl zum Erweiterten Senat und zu den Fachbereichskonventen“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Europa-Universität Flensburg, das einer Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 des Hochschulgesetzes angehört, soweit das Hochschulgesetz oder die Verfassung der Europa-Universität Flensburg nichts Näheres bestimmt. Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Seniorprofessorinnen, Seniorprofessoren, Ehrenbürger, Ehrenbürgerinnen, Ehrensensatoren und Ehrensensatorinnen sind nicht wahlberechtigt und wählbar. Lehrbeauftragte sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie Mitglieder der Universität nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes sind.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gewählt wird in Wahlgruppen. Dabei bilden jeweils eine Wahlgruppe:

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind, noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung),
4. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden).“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte ist in nur einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 HSG angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen Wahlgruppe, die in Absatz 3 zuerst genannt ist.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frauen und Männer sollen bei den Wahlvorschlägen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden und in den Gremien jeweils hälftig vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.“

b) Nach Abs. 4 werden ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„sofern die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz gewährleistet ist.“

c) In Abs. 9 werden die Worte „ihrer Platzierung auf der Liste“ durch die Worte „des Absatz 8“ ersetzt.

7. In § 6 werden nach dem Wort „Stichtag“ die Worte „(§ 10)“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach den Worten „ Der Wahlausschuss besteht aus“ das Wort „drei“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ durch die Worte „eine gleiche Anzahl an Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird das Wort „seine“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2. erhält folgende Fassung:

„2. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe; einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe im Wahlamt durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen oder fristgerechte Zusendung erfolgen kann;“

b) In Nummer 3. werden die Worte „und Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter“ gestrichen.

c) Nach Nr. 7 wird ein Semikolon sowie folgender Halbsatz angefügt:

„einen Hinweis darauf, dass bei den Wahlvorschlägen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden sollen und maßgebliche Gründe für eine Ungleichberücksichtigung genannt werden müssen;“

10. In § 12 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Verzeichnis“ durch das Wort „Wählerverzeichnis“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschlagenden haben den Wahlvorschlag schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Wahlvorschlag ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber mit dem Vorschlag für eine Ersatzbewerberin bzw. einen Ersatzbewerber zu verbinden und muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. ggf. Fachbereichszugehörigkeit,
5. ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung, bei Studierenden Matrikelnummer und Studienrichtung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihr Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären.“

12. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 5 wird ein Komma angefügt.

b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. insoweit Frauen und Männer nicht zu gleichen Teilen berücksichtigt werden und gleichzeitig hierfür maßgebliche Gründe nicht vorliegen.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Senat“ das Wort „Erweiterter“ eingefügt und nach den Worten „des Familien- und des Vornamens“ ein Komma eingefügt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „zuzufügen“ durch das Wort „beizufügen“ ersetzt.

14. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der verschlossene Wahlumschlag und der Wahlschein mit der eigenhändig unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung sind getrennt in den Wahlbriefumschlag zu legen, dieser zu verschließen und der Wahlbrief ist an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse zu senden oder an der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stelle abzugeben. Ist eine Adresse nicht angegeben, so ist der Wahlbrief an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu senden oder dort abzugeben.“

15. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 5. wird das Wort „Gruppen“ durch das Wort „Wahlgruppen“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 11. angefügt:

„11. Die Feststellung der Reihenfolge der Ersatzmitglieder nach Maßgabe des § 3 Abs. 9.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3, 2. Halbsatz werden nach den Worten „und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der“ die Worte „nach § 3 Abs. 9“ eingefügt.

17. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eigenschaft“ wird durch das Wort „Wahlbarkeit nach § 2“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 1. Februar 2017

Europa-Universität Flensburg  
Der Präsident  
Prof. Dr. Werner Reinhart